Beilage 7.2

Beschluss des Stadtrats

- öffentlich -

Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010

I. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Haushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2010.

II. **Ref. II/Stk**

Nürnberg, . November 2009

Der Vorsitzende:	Der Referent:	Der Schriftführer:
(Dr. Maly) Oberbürgermeister	(Riedel) Stadtkämmerer	

Abdruck an:

a) Rpr
b) KaSt
c) ASN
d) FSN
e) NüSt
f) SUN
g) StEM
h) Kh
i) NüBad
j) SÖR

Haushaltssatzung
der Stadt Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der **Erträge** von €
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von €
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von €

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €
und einem Saldo von €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €
und einem Saldo von €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von €
und einem Saldo von €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von €

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

in den Erträgen mit 99.249.000 €
und in den Aufwendungen mit 99.954.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.304.000 €

ab.

(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	28.821.421 €
und	in den Aufwendungen mit	28.821.421 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.816.150 €

ab.

(4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	78.982.000 €
und	in den Aufwendungen mit	84.013.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.607.000 €

ab.

(5) Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	23.483.000 €
und	in den Aufwendungen mit	24.276.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.193.000 €

ab.

(6) Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	1.642.900 €
und	in den Aufwendungen mit	1.778.300 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.253.700 €

ab.

(7) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	2.257.000 €
und	in den Aufwendungen mit	4.771.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.342.560 €

ab.

(8) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	4.014.210 €
und	in den Aufwendungen mit	9.324.446 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.228.915 €

ab.

(9) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
"Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg"
für 2010 wird

a) nach dem Erfolgsplan festgesetzt:
er schließt

	in den Erträgen mit	80.345.000 €
und	in den Aufwendungen mit	80.081.000 €

ab.

b) nach dem Vermögensplan festgesetzt:
er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.866.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik" wird auf 32.000.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergStift" sind nicht vorgesehen.

(4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg" sind nicht vorgesehen.

(5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg" sind nicht vorgesehen.

(6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf" sind nicht vorgesehen.

(7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg" sind nicht vorgesehen.

(8) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „NürnbergBad" wird auf 8.388.747 € festgesetzt.

(9) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg" wird auf 7.356.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf
€ festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik“ wird auf 41.951.000 € festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 27.017.000 € festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 4.797.000 € festgesetzt.

(5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

(6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ wird auf 1.663.200 € festgesetzt.

(7) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ werden nicht festgesetzt.

(8) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 22.131.200 € festgesetzt.

(9) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 15.474.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	332 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	490 v.H.
2.	Gewerbesteuer	447 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Umweltanalytik“ wird auf 16.500.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergStift“ wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg“ wird auf 13.100.000 € festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klinikum der Stadt Nürnberg“ wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

(6) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf“ werden nicht beansprucht.

(7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Franken-Stadion Nürnberg“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

(8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

(9) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ wird auf 13.430.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.